

**VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN**

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.08.1979.) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

OSNABRÜCK, den 31.07.1989

Katasteramt  
im Auftrage: grz. KRUMHOLZ L.S.  
VERMESSUNGSOBERRAT

Landkreis Osnabrück  
Gemeindebezirk Bad Laer  
Gemarkung Bad Laer  
Flur 3.4.7 Maßstab 1:1000

Der Gemeinde Bad Laer unter dem am 24.8.1979 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V.Nr. 2099/79

Ausgefertigt Osnabrück den 24.8.1979  
Katasteramt im Auftrage  
meier

**PLANZEICHENERLÄUTERUNG**

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

-  MISCHGEBIET
-  KERNGEBIET

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

-  1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND ZAHL OHNE KREIS = HOCHSTGRENZE
-  2 = BAUWEISE
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

**BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN**

-  OFFENE BAUWEISE
-  GESCHLOSSENE BAUWEISE

-  BAUGRENZE
-  ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
-  NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

**VERKEHRSFLÄCHEN**

-  STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- F = FUSSWEG, R = RADWEG, A = ANLIEGER
-  STRASSENBEGRENZUNGSLINE

**GRÜNFLÄCHEN**

-  GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
- V = VERKEHRSGRÜN

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
-  STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
- = FIRSTRICHTUNG
-  ST = STELLPLATZE

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)

UND DER §§ 56, 97 U 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUD) IN DER FASSUNG VOM 06.06.1986 (INDS. GVBL. S. 157)

UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (INDS. GVBL. S. 229.) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 26.11.1987 (INDS. GVBL. S. 214)

HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER DIESE ÄNDERUNG NR. 2 DES BEBAUUNGSPLANES NR. 104 „BURGER STRASSE TEIL I“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NÄCHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER, DEN 5. Sep. 1989

grz. Krumholz (L.S.)  
BÜRGERMEISTER

grz. Erdmann  
GEMEINDEDIREKTOR

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

IN DEN ZWING II-III GESCHOSSIGEN GEBIETEN SIND AUSNAHMEN UM + 1 GESCHOSS ZULÄSSIG IM DACHGESCHOSS. (VOLLGESCHOSS IM SINNE DER NBAUD.)

AUSNAHMEN GEM. § 31(1) BAUGB  
DIE ÜBERSCHREITUNG DER BAUGRENZE MIT KRAGDÄCHERN IST BIS 2,0m ZULÄSSIG. DURCH HORIZONTALE GLIEDERUNG WIRD GEM. § 7 ABS. 2 DER BAUNVO FESTGESETZT. IN DEN KERNGEBIETEN SIND WOHNUNGEN OBERHALB DES ERDGESCHOSSES ZULÄSSIG. IN DEN KERNGEBIETEN SIND GARAGEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZU ERRICHTEN. AUSGENOMMEN SIND DIE GRENZEN ZU DEN OFF. FLÄCHEN.

KENNEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE  
GEMASS § 9(16) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 5. Sep. 1989 DARLEGE SIND.

DIESE SATZUNG TRITTT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGPLANES FÜR DIESEN BEREICH DER 2. ÄNDERUNG AUSSER KRAFT.

**GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**

- 1 DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN BIS II GESCHOSSIGEN GEBIETEN DARF 3,50m GEMESSEN VON 0K FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRENANSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 2 DIE HOHE DER GEBÄUDE IN DEN ZWINGEND II-III GESCH. GEBIETEN DARF MAX. 8,00m BETRAGEN - GEMESSEN WIE 1
- 3 DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) SIND NUR BEI GEBÄUDEN AB EINER DACHNEIGUNG VON 40° ZULÄSSIG.
- 4 DIE DACHNEIGUNG DES KERNGEBIETES WIRD MIT 40°-48° IN DEN ZWINGEND II-III GESCHOSSIGEN TEILEN FESTGESETZT. DIE DACHNEIGUNGEN UND DACHFORM FÜR DAS MISCHGEBIET SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN.
- 5 ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLÄCHDACH ZU BAUEN.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 29. März 1989 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEB.-PL. NR. 104 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 24. April 1989 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BAD LAER, DEN 5. Sep. 1989

grz. Krumholz (L.S.)  
BÜRGERMEISTER

grz. Erdmann  
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 29. März 1989 DEM ENTWURF DER ÄNDERUNG NR. 2 UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3(2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 4. April 1989 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. 2. Mai 1989 DER ENTWURF DER ÄNDERUNG NR. 2 UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 1. JUNI 1989 GEM. § 3(2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD LAER, DEN 5. Sep. 1989

grz. Erdmann (L.S.)  
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27. Juli 1989 DEM GEÄNDERTE ENTWURF DER ÄNDERUNG NR. 2 UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3(3) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER BETEILIGUNG IM SINNE VON § 3(3) BAUGB WURDE VOM 27. Juli 1989 GEGEBEN.

BAD LAER, DEN 5. Sep. 1989

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE ÄNDERUNG NR. 2 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3(2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 27. Juli 1989 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER, DEN 5. Sep. 1989

grz. Krumholz (L.S.)  
BÜRGERMEISTER

grz. Erdmann  
GEMEINDEDIREKTOR

Im Auftrage des grz. Krumholz gem. § 11(3) BauGB  
wurde mit Verfügung vom 27. Sep. 1989  
Tage keine Verkündung von Beschlüssen  
gemacht.  
Osnabrück, den 19. Sep. 1989  
Gemeindefiskus Osnabrück  
Zur Überbrückung  
Im Auftrage  
(L.S.) grz. Holl  
(Zinsarbeiten)

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11(3) BAUGB IST DIE ÄNDERUNG GEM. § 12 BAUGB AM 30. Sep. 1989 AMTSBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE ÄNDERUNG IST DAMIT AM 30. Sep. 1989 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD LAER, DEN 9. Nov. 1989

grz. Erdmann (L.S.)  
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER ÄNDERUNG GEM. § 215(1) SATZ 1 BAUGB NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.

BAD LAER, DEN 12. Nov. 1990

grz. Erdmann (L.S.)  
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215(1) SATZ 2 BAUGB NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.

BAD LAER, DEN 04. Okt. 1996

grz. Schiffer  
GEMEINDEDIREKTOR

**2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 104 TEIL I „BURGER STRASSE“ DER GEMEINDE BAD LAER LANDKREIS OSNABRÜCK**

HIERMIT WIRD BEGLAUBIGT, DASS DIE ABSCHRIFT MIT DER URSCHRIFT ÜBEREINSTIMMT.  
BAD LAER, DEN 9. Nov. 1989



PLANUNGSBÜRO HÜTKER OSNABRÜCK



PLANUNGSBÜRO HÜTKER  
STÄDTEBAU - BAUPLANUNG  
4500 OSNABRÜCK - NOBENBURGER STR. 10 - TEL. 85032/97

BEARBEITET	GEÄNDERT
20.02.1989	••••